



# Gemeinde Niederdorf

## Feuerwehrreglement



## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1</b>	<b>Regelungsbereich</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Rekrutierung</b> (§ 24 Abs. 3 FWG) .....	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Dienstleistung</b> (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG) .....	<b>2</b>
<b>§ 4</b>	<b>Feuerwehrgeldersatzabgabe</b> (§ 22 Abs. 2 FWG) .....	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Befreiung von der Ersatzabgabe</b> (§ 22 Abs. 2 FWG).....	<b>3</b>
<b>§ 6</b>	<b>Absenzen</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 7</b>	<b>Entschuldigungen</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 8</b>	<b>Pflicht der Chargierten</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 9</b>	<b>Obliegenheiten des Gemeinderates</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 10</b>	<b>Alarmierung</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 11</b>	<b>Orientierung der Behörden</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 12</b>	<b>Busse</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 13</b>	<b>Rechtsmittel</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 14</b>	<b>Aufhebung des bisherigen Rechts</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 15</b>	<b>Genehmigung und Inkrafttreten</b> .....	<b>5</b>
<b>Anhang A</b> .....		<b>6</b>

# EINWOHNERGEMEINDE NIEDERDORF

## Feuerwehrreglement

Die Gemeindeversammlung von Niederdorf beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) folgendes Reglement.

### § 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Kantons soweit sie nicht durch den Vertrag vom 1.1.2014 über die Feuerwehr Frenke geregelt sind.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

### § 2 Rekrutierung (§ 24 Abs. 3 FWG)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

<sup>2</sup> Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf ein Aufgebot verzichten.

### § 3 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

<sup>2</sup> Er entscheidet auf Antrag der Feuerwehrkommission über Gesuche um

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr
- b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus
- c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann vom persönlichen Dienst befreien:

- a. die Mitglieder des Gemeinderates,
- b. den Gemeindeverwalter,
- c. die Ortsgeistlichen der Landeskirchen,
- d. die Kantonspolizisten,
- e. die Brunnenmeister,
- f. die Angehörigen von Betriebsfeuerwehren,
- g. werdende Mütter,
- h. Mütter oder Väter, die alleinerziehend oder hauptverantwortlich ihre Kinder im Vorschul- oder Primarschulalter betreuen,
- i. weitere Personen bei triftigen Gründen.

#### **§ 4 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)**

<sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten noch mit einem Ehepartner, der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, haben jährlich eine Ersatzabgabe zu entrichten.

<sup>2</sup> Massgebend ist der Wohnsitz am Ende des Steuerjahres.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen erhoben, die Höhe der Ersatzabgabe ist im Anhang A geregelt.

<sup>4</sup> Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehegatten der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

<sup>5</sup> Die Ersatzabgabe fällt in die Gemeindekasse.

#### **§ 5 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)**

<sup>1</sup> Von der Ersatzabgabe sind befreit:

- a. Personen mit einer geistigen, psychischen oder nachweisbar körperlichen Behinderung, die keinen persönlichen Dienst leisten und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen können.
- b. Feuerwehrpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe leben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreien.

#### **§ 6 Absenzen**

<sup>1</sup> Zu spätes Erscheinen bei einer Übung, unentschuldigtes Fehlen bei der Rekrutierung, bei Übungen, bei Alarm oder im Ernstfalle werden mit Busse in der Höhe des entsprechenden Übungssoldes plus 50 % der versäumten Zeit bestraft.

<sup>2</sup> Wer mehr als der Hälfte seiner Pflichtübungen des Jahres ohne gültige Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr und kann auf Antrag der Feuerwehrkommission aus der Feuerwehr ausgeschlossen und den Ersatzpflichtigen zugeteilt werden.

#### **§ 7 Entschuldigungen**

<sup>1</sup> Entschuldigungen sind vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher dem Kommando schriftlich und begründet einzureichen.

Als Gründe gelten:

- a. Krankheit
- b. Unfall (nur mit Arztzeugnis)
- c. Militärdienst (mit Marschbefehl)
- d. Todesfall in der Familie
- e. mehrtägige Ortsabwesenheit
- f. Schwangerschaft

- g. beruflich bedingte Absenz (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
- h. Teilnahme als Aktiver an kantonalem oder eidgenössischem Anlass, Kurs oder Meisterschaft
- i. Heirat eines Familienmitgliedes

<sup>2</sup> In Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission.

## **§ 8 Pflicht der Chargierten**

<sup>1</sup> Alle Feuerwehrangehörige, die sich zur Übernahme einer Funktion verpflichten, haben diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens drei Jahren auszuüben.

<sup>2</sup> Tritt jemand ohne triftigen Grund vorher aus, so wird er für Spesen und den Sold der Kurse ersatzpflichtig, sofern er in der Gemeinde verbleibt. (Im ersten Jahr 100%, im zweiten Jahr 50%, im dritten Jahr 25%)

<sup>3</sup> In Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der-Feuerwehrkommission.

## **§ 9 Obliegenheiten des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat:

- a. nimmt Rapporte von Straffällen entgegen und ahndet diese,
- b. entscheidet über Disziplinar massnahmen auf Antrag der Feuerwehrkommission.

## **§ 10 Alarmierung**

<sup>1</sup> Bei Alarmierung der Feuerwehr begeben sich alle Feuerwehrangehörigen auf dem raschesten Weg via Magazin, vollständig ausgerüstet und mit den erforderlichen Geräten, auf den Schadenplatz.

## **§ 11 Orientierung der Behörden**

<sup>1</sup> Jeder grössere Einsatz ist dem Gemeindepräsidenten oder dem zuständigen Departementschef zu melden.

## **§ 12 Busse**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden wie folgt bestraft

- a. Verweis
- b. Geldbusse bis Fr. 5'000.00
- c. Degradierung
- d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen

<sup>2</sup> Die Strafen gemäss Absatz 1 Buchstaben a, c und d können nur gegenüber den Angehörigen der Feuerwehr ausgesprochen werden. Die unter Absatz 1 Buchstabe b - d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Bussen fallen in die Einwohnerkasse.

### **§ 13    Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

### **§ 14    Aufhebung des bisherigen Rechts**

Das Feuerwehrreglement vom 19. Dezember 2002 wird aufgehoben.

### **§ 15    Genehmigung und Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2014 in Kraft.

Niederdorf, 25. Juni 2014

### **IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:	Die Verwalterin:
A. Buser	C. Lipski

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 20. Oktober 2014 genehmigt.

# **EINWOHNERGEMEINDE NIEDERDORF**

## **Feuerwehrreglement**

**Anhang A** gültig ab 1. Januar 2015

### **1. Höhe der Ersatzabgabe**

Die Ersatzabgabe beträgt 0.5% des gesamten steuerbaren Einkommens, mindestens Fr. 50.00 und höchstens Fr. 400.00.

Massgebend ist die Staatssteuertaxation.